

71. 1. Gehören die Forderungen auf ausstehende Gesellschaftsbeiträge zum Gesellschaftsvermögen?
2. Welche Befugnisse hat der Gläubiger, dem eine gepfändete Beitragsforderung zur Einziehung überwiesen ist, wenn besondere Einziehungsbedingungen bestehen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1911 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. S. & Co. (Kl.). Rep. I. 160/10.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

In der Generalversammlung der Kalibohrgesellschaft „U.“ in M. vom 20. September 1906 wurde eine Zusage von 200 M für jeden Anteil mit folgendem Zusätze beschlossen: „Die Gesellschaft ermächtigt den Vorstand zur sukzessiven Einziehung mit Fortschreiten der Tiefbohrarbeiten. Der Vorstand soll aber die Einziehung in Raten von höchstens 25 M vornehmen und tunlichst nach Abschluß der Verträge den Mitgliedern die ungefähren Einziehungstermine durch Zirkularschreiben bekannt geben.“ Die Beklagten waren Mitglieder der „U.“ mit mehreren Geschäftsanteilen. Auf Grund einer vollstreckbaren Wechselforderung gegen die „U.“ pfändete der Kläger die der „U.“ gegen die Beklagten aus dem genannten Beschlusse der Generalversammlung zustehenden Restzusageforderungen und ließ sie sich zur Einziehung überweisen. Mit der Klage verlangte er von den Beklagten die Zahlung der von ihnen geschuldeten Restbeträge. Vor Beginn des Rechtsstreits hatte der Vorstand der „U.“ bereits in verschiedenen Raten 170 M auf den Anteil abgerufen, die von den Beklagten bezahlt worden waren; während des Prozesses wurde vom Vorstande eine Rate von 10 M ausgeschrieben.

Das Landgericht wies die Klage ab. Durch das Urteil des Oberlandesgerichts wurden die Beklagten im wesentlichen gemäß der Klaganträge verurteilt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht sieht die Kalibohrgesellschaft „U.“ als einen nicht rechtsfähigen Verein an, auf den nach § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Die Richtigkeit dieser Auffassung unterliegt keinem Zweifel; sie ist auch von der Revision in der mündlichen Verhandlung nicht mehr beanstandet worden. Da der Kläger gegen die „U.“ ein rechtskräftiges Urteil erwirkt hatte, und nach § 735 BPO. das gegen den nicht rechtsfähigen Verein ergangene Urteil zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vereins genügt, so stand dem Kläger die Vollstreckung

in das Vereinsvermögen offen. Danach wird die Frage erheblich, ob die für den Kläger gepfändeten und ihm zur Einziehung überwiesenen Forderungen auf Zinsen, deren Eigenschaft als Gesellschaftsbeiträge anerkannt werden muß, zum Vereins- oder Gesellschaftsvermögen (§ 718 BGB.) gehörten. In der Rechtslehre ist es streitig, ob auch die noch nicht entrichteten Gesellschaftsbeiträge, also die Forderungen auf die Beitragsleistung, als Bestandteile des Gesellschaftsvermögens zu betrachten sind. Überwiegende Gründe sprechen aber für die Bejahung dieser Frage.

Ungerechtfertigt erscheint es zunächst, den Wortlaut des Gesetzes für die hier abgelehnte Ansicht zu verwerten. § 718 rechnet die „Beiträge der Gesellschafter“ zum Gesellschaftsvermögen. Nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes sind „Beiträge“ die zu bewirkenden Leistungen (§§ 703, 706, 707, 735 Satz 2); sie stehen im Gegensatz zu den „Einlagen“, womit die bereits bewirkten Leistungen bezeichnet werden (§§ 707, 733 Absf. 2, 3, 734, 735 Satz 1, 739). Von der anderen Seite ist besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß nach der Fassung des § 718 Absf. 1 „die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter werden“, nicht „sind“. Die Ausdrucksweise deutet nach dieser Meinung darauf hin, daß erst das wirklich Beigetragene, nicht schon der Anspruch darauf Gesellschaftsvermögen sein solle. Dem steht indes die Erwägung entgegen, daß zu den neben den „Beiträgen“ genannten „für die Gesellschaft erworbenen Gegenständen“ auch die für die Gesellschaft erworbenen Ansprüche, ja nach herrschender Ansicht auch die Ansprüche gegen die Geschäftsführer, die zunächst im eigenen Namen erworbenen Gegenstände in das Gesellschaftsvermögen überzuführen, gerechnet werden müssen, daß aber mit diesen Ansprüchen die Ansprüche auf Leistung der Gesellschaftsbeiträge in gleicher Reihe stehen. Der Ausdruck „werden“ veranschaulicht die Entstehung des Gesellschaftsvermögens, wogegen durch die Wahl des Wortes „sind“ die Zusammensetzung dieses Vermögens nach seiner Entstehung angedeutet wird. Die hier zurückgewiesene Auffassung würde nur dann in § 718 Absf. 1 Ausdruck gefunden haben, wenn „Beiträge“ durch „Einlagen“ ersetzt worden wäre. Von größerer Bedeutung könnte auf den ersten Blick der Wortlaut der Vorschrift des § 705 BGB.

erscheinen, wonach sich die Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag „gegenseitig verpflichten“, den Gesellschaftszweck zu fördern, „insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten“. Man hat darin ausgedrückt finden wollen, daß gerade die einzelnen Gesellschafter die — nicht zum Gesellschaftsvermögen gehörenden — Beiträge einzufordern hätten. Allein durch diese Fassung wird nur die allgemeine Regel aufgestellt, daß der Gesellschaftsvertrag als ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 flg. anzusehen ist. Das gilt zwar grundsätzlich; der Grundsatz kann aber wegen der Eigenart des Gesellschaftsverhältnisses nicht in allen Beziehungen rein durchgeführt werden. Insbesondere muß die gesamthändige Gebundenheit des Gesellschaftsvermögens notwendig die Gestaltung des gegenseitigen Vertrages im einzelnen beeinflussen. Die — mit dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages wirksam werdende — gesamte Hand ergreift die Beitragsforderungen und drängt, soweit erforderlich, die Befugnisse des einzelnen Gesellschafters zurück.

Ihre beste Stütze findet die vom erkennenden Senate vertretene Ansicht in folgenden sachlichen Erwägungen. Wenn die Gesellschaftsbeiträge vor ihrer Einziehung noch nicht zum Gesellschaftsvermögen gehörten, so ergäbe sich daraus, daß den Gläubigern der Gesellschaft die Möglichkeit genommen wäre, bei der Zwangsvollstreckung ins Gesellschaftsvermögen die Beitragsforderungen zu fassen. Dieses Ergebnis wäre namentlich dann unbefriedigend, wenn die Gesellschaft den Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftete, ein Fall, der bei rechtsunfähigen Vereinen oft vorkommt. Gerade auch die gegenwärtige Streitsache zeigt, daß bei Annahme der hier bekämpften Ansicht ein wesentlicher Teil, unter Umständen sogar der allein verwertbare Teil des Vereinsvermögens, tatsächlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden könnte. Der Gedanke, daß regelmäßig von den Gläubigern eine rechtzeitige Untersuchung darüber zu erwarten sei, ob die ausstehenden Beiträge ihnen hafteten, und wieweit danach die Kreditgewährung ausgedehnt werden dürfe, widerspricht der Lebenserfahrung. Weiter ergäbe sich die sehr ungewöhnliche Folge, daß die Geschäftsführer der Gesellschaft oder der Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins nicht verpflichtet wären, die Beiträge zur Gesellschafts- oder Vereinskasse einzuziehen, ja daß sie als Geschäftsführer dazu nicht einmal das Recht hätten. Der Hinweis auf

die Schwierigkeit, es trete, falls ein Geschäftsführer nicht bestellt sei, nach der hier verteidigten Auffassung die Notwendigkeit ein, daß alle Gesellschafter zusammen den Beitragsanspruch geltend machen müßten, kann um so weniger durchgreifen, als nach richtiger Ansicht auch ein einzelner Gesellschafter auf Grund des § 432 BGB. die Leistung des Beitrags an alle Gesellschafter (an die Gesellschaftsklasse) verlangen kann (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 32).

Der rechtliche Standpunkt des erkennenden Senats wird namentlich von folgenden Schriftstellern vertreten:

Gierke, Verein ohne Rechtsfähigkeit S. 21 Anm. 30a; Dernburg, Das bürgerl. Recht Bd. 2 § 359 I. 1; Enneccerus, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 1 § 399 I. 1; Ripp in Windscheid's Lehrb. des Pandektenr. Bd. 2 § 407 Anm. 1 a; Kohler, Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 2 § 148 IV. 1. a, S. 398; Schollmeyer, Recht der Schuldverhältnisse S. 148; Risch in Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 29 S. 360; Binder, Problem der juristischen Persönlichkeit S. 91.

Den entgegengesetzten Standpunkt hat die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 17. April 1903 (Entsch. des RG.'s Bd. 54 S. 297) eingenommen. Indes beruht die Entscheidung des damals der Beurteilung unterstehenden Rechtsfalles nicht auf der vom jetzt erkennenden Senate zurückgewiesenen Ansicht, wie denn auch im gegenwärtigen Falle angenommen werden mußte, daß die ausstehenden Beitragsforderungen, wenn sie nicht schon nach dem Gesetze Bestandteile des Vereinsvermögens wären, nach der Vereinsfassung dazu zu rechnen sind. Die vom Berufungsgericht hierfür beigebrachten Gründe sind im wesentlichen zutreffend.

Gehören hiernach die Forderungsberechtigungen zum Vereinsvermögen, so ist auch weiter unbedenklich anzunehmen, daß der Klage die Vorschrift des § 717 BGB., wonach die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehenden Ansprüche nicht übertragbar sind, — was gemäß § 851 BPO. die Unpfändbarkeit nach sich zieht — nicht entgegengehalten werden kann. Es handelt sich nicht um Ansprüche einzelner Gesellschafter oder Vereinsmitglieder, sondern um Ansprüche, die der gesamthändig verbundenen Vereinsgemeinschaft gegen einzelne Vereinsmitglieder zustehen (§§ 718, 719 BGB.). Diese von der gesamten Hand erfaßten Ansprüche werden

von § 717 nicht getroffen; sie konnten im Wege der Pfändung und Überweisung in die Verfügungsmacht des Klägers übergehen.

Es bleibt noch die Untersuchung übrig, ob die gepfändeten und überwiesenen Zusageforderungen bereits einziehbar waren, oder doch deren Einziehbarkeit vom Kläger herbeigeführt werden konnte. Durch die Pfändung und Überweisung (§ 836 Abs. 1 BPO.) trat der Kläger nicht in das ganze Rechtsverhältnis ein, in dem die Beklagten zur „U.“ standen; nur die bestimmt umgrenzten Forderungsrechte fielen in die Verfügungsmacht des Klägers. Die Verfolgung dieser Forderungsrechte durch den Kläger blieb von den Bedingungen abhängig, deren Innehaltung die Beklagten, gestützt auf das zwischen ihnen und der „U.“ bestehende, im Vereinsverbande wurzelnde Rechtsverhältnis, verlangen konnten; insbesondere wurden die rechtlichen Schranken nicht verschoben, die zugunsten der Beklagten in betreff der Einziehung der Zusage errichtet worden waren. Die Beklagten haben sich nun darauf berufen, daß laut Beschlusses der Generalversammlung vom 20. September 1906 nur der Vorstand der „U.“ „zur sukzessiven Einziehung“ der Zusage „mit Fortschreiten der Tiefbohrarbeiten“ ermächtigt worden sei. Die Revision vertritt den Standpunkt, daß aus diesem Beschlusse zu entnehmen sei, allein dem Vorstande, nicht auch dem Kläger stehe das Recht zu, die Zusage abzurufen. Wäre diese Auffassung zutreffend, so würde sich, wenigstens soweit der Abruf inzwischen noch nicht erfolgt ist (b. h. zu 20 M für den Anteil), die Klage als unbegründet erweisen. Der Auffassung der Revision kann jedoch nicht beigespflichtet werden.

Die Beklagten mußten es sich als Zusageschuldner gefallen lassen, daß die „U.“ durch ihren Vorstand die Leistungszeit der Zusageeraten einseitig festsetzte. Das Berufungsgericht hat überzeugend dargelegt, daß dem einzelnen Vereinsmitgliede gegen die Einziehung der Zusage der Einwand entzogen war, der Fortschritt der Tiefbohrarbeiten rechtfertige die Einziehung nicht. Der Vorstand der „U.“ hatte also die rechtliche Macht, die Zusageforderungen jederzeit einzuziehen. Diese Befugnis ist als ein Teil der allgemeinen Gläubigermacht mit den dem Kläger überwiesenen Forderungen so eng verknüpft, daß sie jetzt dem Kläger, der kraft der Überweisung das Recht der „U.“ in deren Namen ausüben kann, zusteht. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine allein vom Vorstande der „U.“ zu er-

füllende Bedingung, von der die Entstehung oder Einziehbarkeit der Zusageforderungen abhängig wäre. Die Zusageforderungen waren vielmehr entstanden und konnten jederzeit eingezogen werden; es brauchten nur die Schuldner nicht vor dem Zeitpunkte zu leisten, in dem die Zusage eingefordert wurden. Selbst wenn man diese Rechtslage dahin bestimmen müßte, die Forderungen seien vor dem bezeichneten Zeitpunkte nicht fällig gewesen, die Einforderung der Zusage sei somit nicht als Mahnung, sondern als eine die Fälligkeit herbeiführende Kündigung aufzufassen, so würde dies dem Kläger nicht entgegenstehen. Denn das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß dem Kläger auch das Recht der Kündigung nicht abgesprochen werden könne (vgl. § 804 BPD., § 1283 Abs. 3 BGB.; Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 248). Daß die Schuldner in dem neuen Einziehungsberechtigten eine Person finden, die von dem Forderungsrechte einen weniger nachsichtigen Gebrauch macht, als der vorher zur Einziehung berechtigte Gläubiger getan haben würde, verschlägt nichts. Denn darin zeigt sich zwar eine Verschlechterung der tatsächlichen, nicht aber der rechtlichen Lage der Schuldner.

Wenn in dem Beschlusse der Generalversammlung gesagt wird, die Einziehung der Zusage solle in Raten von höchstens 25 *M* vorgenommen werden, so kann — ganz abgesehen von der Ausschreibung der Rate von 10 *M* während des Prozesses — dieser Bestimmung, wie auch das Berufungsgericht annimmt, nur instruktionelle Bedeutung beigelegt werden. Überdies sollte die Bestimmung sicher nicht den Sinn haben, daß als Restbeträge je für sich 25 *M* und 5 *M*, nicht dagegen 30 *M* eingezogen werden könnten.

Die Revision erhebt endlich noch den Einwand, die Beklagten könnten verlangen, daß nicht sie allein, sondern sämtliche Vereinsmitglieder auf Zahlung des Restbetrages der Zusage in Anspruch genommen würden. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand mit Recht zurückgewiesen. Er ist weder nach der Satzung noch nach dem Beschlusse der Generalversammlung begründet und würde offenbar zu einem unhaltbaren Ergebnisse führen. Die von der Revision betonte Gleichheit der Beiträge (§ 706 BGB.) wird nicht berührt, da selbstverständlich innerhalb der Wohrgesellschaft eine Ausgleichung vorzunehmen ist. . . .